

Gemeinde Bartow

Vorlage	Vorlage-Nr:	03/BV/155/2018
federführend:	Datum:	24.05.2018
Bau, Ordnung und Soziales	Verfasser:	Ludwig, Gertraud
	Fachbereichsleiter/-in:	Ellgoth, Claudia
Beschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bartow und der Gemeinde Völschow über die Unterstützung beim abwehrenden Brandschutz und der technischen Hilfeleistung		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	13.06.2018	03 Gemeindevertretung Bartow

1. Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Bartow ist nicht mehr in der Lage ihre Pflichtaufgabe gem. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern (BrSchG M- V) in ihrem Gemeindegebiet durch die Freiwillige Feuerwehr Bartow sicherzustellen.

Die Gemeinde Bartow und die Gemeinde Völschow haben nach gemeinsamen Beratungen eine öffentlich- rechtliche Vereinbarung in Bezug auf die Absicherung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung erstellt.

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Völschow unterstützt die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bartow bei den nach dem Brandschutzgesetz M-V auf die Gemeinden übertragenen Aufgaben.

Die öffentlich- rechtliche Vereinbarung wurde von der Gemeinde Völschow bereits am 18.04.2018 unterzeichnet.

2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bartow beschließt, die öffentlich- rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bartow und der Gemeinde Völschow über die Unterstützung beim abwehrenden Brandschutz und der Technischen Hilfeleistung.

Anlage/n:

öffentlich-rechtlicher Vertrag

öffentlich- rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Völschow und der Gemeinde Bartow über die Unterstützung beim abwehrenden Brandschutz und der technischen Hilfeleistung

**Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 sowie des § 165 Abs. 1 der
Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung
der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M- V S. 777) in Verbindung mit
§ 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technische
Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern in der
Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M- V S. 612),
seit dem 31. Dezember 2015 geltenden Fassung wird**

zwischen der

Gemeinde Völschow

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Breitsprecher

(über das Amt Jarmen- Tutow, Dr.- Georg- Kohnert- Straße 5, 17126 Jarmen)

und der

Gemeinde Bartow

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Roland Heiden

(über das Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow)

folgende öffentlich- rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1

Gegenstand

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Völschow unterstützt die Freiwillige
Feuerwehr der Gemeinde Bartow bei den nach dem Brandschutzgesetz M- V auf die
Gemeinden übertragenen Aufgaben.

Die Freiwillige Feuerwehr Völschow und die Freiwillige Feuerwehr Bartow bleiben
eigenständige Feuerwehren.

Diese Vereinbarung erstreckt sich nur auf das Gemeindegebiet Bartow. Die Freiwillige Feuerwehr Völschow kann nur in Ausnahmefällen (Alarmierung durch die ILS) in anderen Gemeinden des Amtes Treptower Tollensewinkel eingesetzt werden.

§ 2

Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr Völschow unterstützt die Freiwillige Feuerwehr Bartow insbesondere

- bei Einsätzen zur Brandbekämpfung bzw. der technischen Hilfeleistung (hierfür ist eine ILS- übergreifende und gleichzeitige Alarmierung sicherzustellen; die Ausrückeordnung ist entsprechend anzupassen, am Einsatzort übernimmt die Freiwillige Feuerwehr Völschow die Einsatzleitung),
- bei der Ausbildung (mindestens 1 x im Monat sollte ein gemeinsamer Dienst der Kameraden durchgeführt werden),
- bei den den Brandschutz betreffenden Stellungnahmen zum Baugenehmigungsverfahren,
- Löschwasserschauen und Besichtigungen von besonders gefährdeten Stätten und Betrieben
- Beratung bei Anschaffung und Investitionen zum abwehrenden Brandschutz (Technik, Ausrüstungsgegenstände, Gebäude, Fahrzeuge etc.).

Für die Brandschutzbedarfsplanung, die Ausrüstung, die Unterhaltung, die Alarmierung, die Löschwasserversorgung, die Ausbildung, das Feuerwehrgerätehaus, die Ausstattung, die Wartung, die Pflege, die Brandschutzerziehung und -aufklärung ist jede Gemeinde selbst verantwortlich.

Die gilt auch für Neu- oder Ersatzbeschaffungen.

Der Versicherungsschutz für die Kameraden wird für die Freiwillige Feuerwehr Völschow von der Gemeinde Völschow und für die Freiwillige Feuerwehr Bartow von der Gemeinde Bartow gewährleistet.

Entsprechend sind auch Ausrüstung, Ausstattung, Fahrzeuge und private Gegenstände der Kameraden zu versichern.

§ 3

Finanzierung

Die Gemeinde Bartow zahlt an die Gemeinde Völschow einen jährlichen Festbetrag in Höhe von 750,00 €.

Mit dem Festbetrag sind die Grundleistungen aus diesem Vertrag abgegolten.

Er ist jährlich bis zum 31.03. an die Gemeinde Völschow zu zahlen.

Für das Jahr 2018 ist der Festbetrag anteilig zu zahlen.

Für die tatsächlich geleisteten Einsätze werden von der Gemeinde Völschow Gebührenbescheide an die Gemeinde Bartow erlassen.

§ 4

Laufzeit/ Kündigung

Die öffentlich- rechtliche Vereinbarung wird zum 01.04.2018 geschlossen.

Nach 2 Jahren sollte diese Vereinbarung von beiden Parteien auf ihre Zweckmäßigkeit geprüft werden.

Die Vereinbarung kann ab dem 01.01.2019 jährlich schriftlich mit Beschluss der jeweiligen Gemeindevertretung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder nicht durchgeführt werden können, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/ oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder notfalls mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszwecks entspricht und/ oder ihm am nächsten kommt.

Völschow, ... 18.04.2018

Bartow,



Breitsprecher

Bürgermeister

Völschow



Siegel

Heiden

Bürgermeister

Bartow

Siegel

Schulz

stellv. Bürgermeister



Schmidt

stellv. Bürgermeister